

## B E G R Ü N D U N G

zum Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchbreite" 1. Änderung  
der Gemeinde Exten, Kreis Grafschaft Schaumburg

---

Der Bebauungsplan Nr. 1 "Kirchbreite" - 1. Änderung - (verbindlicher Bauleitplan) bildet die Rechtsgrundlage für die Durchführung der Maßnahmen, die entsprechend den Bestimmungen des Bundesbaugesetzes zur Erschließung innerhalb der Entwicklungsfläche erforderlich sind. Durch den Plan werden insbesondere die Straßen- und Baugrenzen zum Zwecke einer geordneten und wirtschaftlichen Nutzung des Geländes festgelegt.

Im Geltungsbereich des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 1 soll westlich an den Friedhof anschließend, auf den bislang für Wohnbauzwecke vorgesehenen rückwärtigen Grundstücksteilen der Flurstücke 21 und 18/1, eine Friedhofskapelle errichtet werden. Die Gemeinde hat das hierzu erforderliche Gelände erworben und dabei mit dem Eigentümer der Parzelle 18/1 die Herstellung einer Wegeverbindung vereinbart.

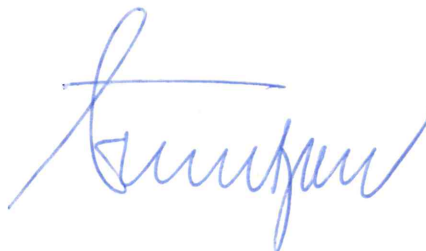
Die Änderung des Planes umfaßt eine Fläche von rd. 1.300 qm. Für das übrige Plangebiet ist die Abstimmung der Festsetzungen von Art und Maß der baulichen Nutzung auf die Bestimmungen der Planzeichenverordnung vorgenommen worden, wobei die Grundzüge des in Kraft befindlichen Planes keine Veränderungen erfahren haben.

Für die Versorgung mit el. Strom und mit Wasser sowie für die Abwasserbeseitigung sollen - soweit noch nicht vorhanden - Anschlüsse an die zentralen Anlagen hergestellt werden.

Neben den im Plan vorgesehenen Parkflächen werden im Eingangsbereich des Kapellengrundstückes weitere Einstellplätze angelegt.

Rinteln, am 16. Juni 1966

HANS BUNDTZEN ARCHITEKT BDA  
326 R I N T E L N  
WILHELM BUSCH WEG 21 · TEL. 5300



Exten, am \* 12. August 1966

Der Gemeindedirektor: \* *Boerking*

